

SAMW

Herrn Prof. Dr. Christian Kind  
Präsident Zentrale Ethikkommission  
Laupenstrasse 7  
3001 BERN

## REVISION SAMW – RICHTLINIEN „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“

Sehr geehrter Herr Kollege Kind

Sensibilisiert u.a. durch das grosse Medienecho zur ärztlichen Suizidhilfe von Frau *Dr. med. Erika Preisig* in den beiden Basel und in Kenntnis der derzeit laufenden Revision der SAMW-Richtlinien zur „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“ sehen wir uns veranlasst, einen Beitrag zur Meinungsbildung zu leisten.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die SAMW mit Schreiben vom 14.5.2012 die oben genannte Kollegin in verschiedenen Punkten der Missachtung der Standesordnung der FMH angeklagt und die Ärztesgesellschaft BL (AeG BL) um Prüfung und allenfalls Einleitung eines Verfahrens gebeten.

Der zuständige Ehrenrat hat die einzelnen Vorwürfe abgeklärt und ist in seiner Beurteilung vom 12.10.2012 unter anderem zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

*„Bei dem in der Schweiz. Ärztezeitung von Frau Dr. Preisig geschilderten Fall einer Freitodbegleitung kann höchstens von einer grenzwertigen Missachtung der Standesordnung FMH gesprochen werden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wäre wohl der Zeitraum von „einigen Wochen“ bis zum natürlichen Tod überschritten worden; aber der körperliche Verfall in den letzten Monaten war gemäss der Beschreibung unverkennbar. Das eigenhändige Ausstellen des Totenscheins war zwar formal ein Fehler, ist aber durch die staatlichen Instanzen gebilligt oder sogar veranlasst worden.*

*Anders liegt der Sachverhalt bei der Erweiterung der Freitodbegleitung auf unheilbare Schwerkranken, die leiden, und die keine Aktivitätsmöglichkeiten mehr haben. Frau Dr. Preisig schreibt dazu in ihrer Vernehmlassung: „wenn ein Tetraplegiker, der einzig noch den Kopf bewegen kann, acht Jahre versucht hat, mit seinem Schicksal zurecht zu kommen und nun untherapierbare neuropathische Schmerzen noch zu Lähmungen dazu kommen, diese immer schlimmer werden und er nur im sedierten Zustand seine Schmerzen ertragen kann, wenn mich nun dieser Mensch (keineswegs terminal) um eine Freitodbegleitung bittet, dann komme ich in einen Gewissenskonflikt, der mich nicht mehr schlafen lässt. Meine tiefe Menschlichkeit heisst mich, dem Leidenden diesen Wunsch zu erfüllen und ihm das Rezept für NAP auszustellen. Die Standesordnung verbietet mir dies aber. Ich möchte dazu sagen, dass ich es vor meinem eigenen Gewissen nicht verantworten kann, dass ich mich einer Standesordnung beugen muss, die das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im schwersten Moment des Lebens, im Moment des Abschiednehmens, einschränkt“. Frau Dr. Preisig verstösst deshalb bewusst gegen die Standesordnung.*

**Der Ehrenrat hat es bei dieser Situation nicht sinnvoll gefunden, eine der im Reglement für den Ehrenrat aufgeführten Sanktionen auszusprechen.**

*Wir geben auch zu bedenken, dass gegenwärtig die Diskussion über die Durchführung der Freitodbegleitung bei schweren, unheilbaren Krankheiten auch durch FMH-Mitglieder im Gang ist. Frau Dr. Preisig sieht, dass sie im äussersten Fall nichts anderes tun könnte, als aus Ärztesellschaft und FMH auszutreten, was sie sehr bedauern würde.*

*Der Standpunkt des Ehrenrates zur gegenwärtigen Problematik lässt sich wie folgt zusammenfassen:*

*Es ist offensichtlich nicht möglich, einen gesellschaftlichen Konflikt mit juristischen Vereinsrichtlinien zu lösen. Wahrscheinlich ist es kontraproduktiv, die aus Überzeugung handelnden Suizidhilfe-Befürworter mit ihrer angeblichen Unmoral bekämpfen zu wollen. Es wäre sehr viel zielführender, wenn sich die beiden Lager ihrer Gemeinsamkeiten bewusst wären, nämlich dass sie dem Patienten dienen und womöglich Suizide vermeiden wollen. Dass für den letzten Schritt offenbar verschiedene Meinungen bestehen, ist legitim. Es ist auch legitim, dass jeder echte Missbrauch geahndet wird.*

*Es macht wenig Sinn, dem Arzt Massnahmen zu verbieten, wenn das Gleiche jedem anderen Bürger erlaubt ist (vgl. StGB Art. 115)*

*Die Richtlinien der SAMW wurden durch Beschluss der Ärztekammer in unser Landesrecht rechtsgültig aufgenommen. Trotz Vernehmlassungen: eine echte Basisdiskussion hat nicht stattgefunden, und es fand auch keine Urabstimmung statt.“*

Uns ist sehr bewusst, dass die Beihilfe zum Suizid einen Grenzfall der ärztlichen Fürsorge darstellt und auf keinen Fall zu einem selbstverständlichen Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit werden darf wie die Behandlung von Krankheiten oder die palliative Begleitung von Sterbenden. Die Respektierung der ärztlichen Gewissensfreiheit ist ebenso zu gewichten wie die Respektierung der Selbstbestimmung des Patienten!

Diese bekommt allerdings eine besondere Bedeutung nicht nur am Lebensende, sondern auch im Falle von schwer leidenden Kranken, die umso mehr unter ihrem Schicksal leiden können, als das Lebensende nicht absehbar ist.

Es ist uns deshalb ein Anliegen, von „Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“ sinngemäss zu Richtlinien für ein „gutes Sterben“ zu kommen - um eines der angestrebten Ziele der Richtlinienrevision wörtlich aufzunehmen.

Auch wenn die Umfrage unter den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen mehrheitlich nicht den Wunsch nach einer „radikalen Änderung der Richtlinien“ erkennen liess, ist doch dem Bewusstseinswandel in dieser Frage in der Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen.

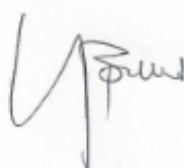
Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Arbeit, hoffen auf gebührende Berücksichtigung unseres Anliegens und grüssen Sie freundlich

#### ÄRZTEGESELLSCHAFT BASELSTADT

Dr. med. Tobias Eichenberger  
Präsident



Dr. med. Guido Becker  
Vizepräsident II



Dr. med. Rudolf Ott  
Präsident Ehrenrat

